

Entscheidungshilfe

für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II

Mit dem in Kraft treten der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts zum 16. Juli 2009 ist eine Anpassung der „Entscheidungshilfe für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II“, Stand: 12.03.2007, an die neue Deponieverordnung (DepV) erforderlich. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen der im Vollzug bewährten Entscheidungshilfe aus dem Jahr 2000 bzw. 2007, so dass an den Schadstoffparametern festgehalten werden kann. Eine Aufnahme von Feststoffwerten für die Parameter Barium, Molybdän, Antimon und Selen wird auch weiterhin nicht für erforderlich gehalten.

Die DepV bietet mit § 8 Abs. 1, Nr. 9 und Anhang 3, Nr. 2 die Möglichkeit, neben den in der Verordnung aufgeführten Parametern (überwiegend Eluatwerte) auch Feststoff-Gesamtgehalte festzulegen. Boden und Bauschutt werden in Rheinland-Pfalz als gefährliche Abfälle - 17 05 03* und 17 01 06* - eingestuft, wenn deren Schadstoffkonzentrationen die Feststoff-Zuordnungswerte Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung; 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)“, Stand: 05.11.2004, überschreiten und/oder die Werte der Deponieklasse II der DepV überschritten sind. Abweichungen bzw. Ausnahmen von dieser Regeleinstufung hat das MUFV in einem Schreiben vom 12.10.2009, Az.: 1074 - 89 222-09, festgelegt.

Die in dieser Entscheidungshilfe aufgestellten Feststoff-Zuordnungswerte sollen die Zuordnungskriterien der DepV (Anhang 3) ergänzen, nicht ersetzen. Mit den Feststoff-Zuordnungswerten für die Spalten 5 bis 7 der DepV soll abgegrenzt werden, bis zu welchen Schadstoffkonzentrationen eine obertägige Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II möglich ist. Damit wird die bisherige Entsorgungspraxis in Rheinland-Pfalz beibehalten und zudem vermieden, dass die Anforderungen an die Verwertung oder Beseitigung Widersprüche aufweisen.

Die Werte für die Spalten 5, 6 und 7 sollen von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen - SGD - und der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH - SAM - im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Zuweisungsverfahren herangezogen werden. Sie wurden mit den SGD und der SAM abgestimmt.

Neben der Einhaltung der Anforderungen der DepV und der aufgestellten Feststoff-Zuordnungswerte sind bei der Entscheidung über die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Die Feststoff-Zuordnungswerte sind für die Entsorgung von Boden und Bauschutt auf DK I - und DK II - Deponien anzuwenden. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen auf einer Deponie der Klasse 0 ist nicht möglich (§ 6 Abs. 3 DepV).
- Die Werte gelten im Hinblick auf eine Verwertung nur für die Tabelle 1, Nr. 3 des Anhangs 3 der DepV (Fahrstraßen, Profilierung etc.). Für den Einsatz in den Dichtungssystemen (Nr. 1, 2 u. 4 Anh. 3 der DepV) ist eine Einzelfallbewertung und Festlegung erforderlich.
- Eine Ablagerung gefährlicher Abfälle gemeinsam mit Rückständen aus der MBA ist nach § 6 Abs. 4 der DepV nicht zulässig. Die als gefährlich eingestuft Böden und Bauschutt können jedoch im Rahmen von Deponiebaumaßnahmen in kompakter Bauweise (z.B. Deponiestraße, Randwälle) verwertet werden.
- Zur Verhinderung einer erhöhten Auslaugung durch Rückführung von Sickerwasser ist eine Berieselung der Abschnitte, auf denen die gefährlichen Abfälle eingebaut worden sind, i.d.R. nicht zulässig.
- Bei der Aufstellung der Feststoff-Zuordnungswerte wurde eine abfallartenspezifische Betrachtung durchgeführt. Die Werte können nicht unmittelbar auf die Ablagerungs- und Einbaufähigkeit anderer Abfallarten mit vergleichbaren Schadstoffgehalten übertragen werden.
- Eine Ablagerung kommt nur in Betracht, wenn für den Einzelfall nachvollziehbar begründet wird, dass diese Abfälle mit dem Ziel der Mengenreduzierung oder Schadstoffentfrachtung nicht behandelt werden können, oder eine Behandlung und anschließende Verwertung wirtschaftlich unzumutbar ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Behandlung/Verwertung verbundenen Kosten (auch Transport- und Lagerkosten) nicht außer Verhältnis zu den Kosten für die Deponierung stehen.
- Die Entscheidung, ob die aus der Altlasten-, Schadensfallbewertung etc. erhaltenen Informationen für die grundlegende Charakterisierung ausreichend sind, ist im Einzelfall zu treffen. Bei der Altlasten-/Schadensfallbewertung soll die Probenahme aus Haufwerken entsprechend dem ALEX-Informationsblatt 12 erfolgen. Ansonsten sind Probenahme und Analytik gemäß LAGA-PN 98 durchzuführen.
- Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle gemäß § 8 Absätze 4 bis 7 der DepV durchzuführen.
- Sofern Hinweise auf Belastungen mit Schadstoffen (z.B. Dioxine) vorliegen, die nicht von den aufgestellten Zuordnungswerten erfasst werden, ist eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Abfallwirtschaftsplans Rheinland-Pfalz, Teilplan Sonderabfallwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Zuweisungskriterien der SAM unberührt.

**Maximale Feststoff-Zuordnungswerte für die Entsorgung
von gefährlichem Boden und Bauschutt
auf DK I- und DK II-Deponien in Ergänzung der Spalten 5 bis 7 der DepV**

Parameter	Spalte 5 DepV [mg/kg TM]	Spalte 6 DepV [mg/kg TM]	Spalte 7 DepV [mg/kg TM]
EOX	50	100	200
KW (C 10 bis C 40)	500	2.000	4.000*
Σ BTEX	6	25	50
Σ LHKW	10	10	10
Σ PAK n. EPA	30	400**	800**
PCB ₆ bzw. PCB _{Gesamt}	1 5	5 25	10 50
Arsen	250	500	1.000
Blei	2.000	3.000	6.000
Cadmium	60	100	200
Chrom (ges.)	2.000	4.000	8.000
Kupfer	3.000	6.000	12.000
Nickel	1.000	2.000	4.000
Quecksilber	80	150	300
Thallium	20	50	100
Zink	5.000	10.000	20.000
Cyanide (ges.)	150	250	500

*: 10.000 mg/kg TM sofern eine Mischkontamination mit Schadstoffen > Z 2 vorliegt, die in einer Bodenbehandlungsanlage nicht abbaubar sind (z.B. Schwermetalle). Eine Ablagerung kommt nur in Betracht, wenn für den Einzelfall nachvollziehbar begründet wird, dass diese Abfälle mit dem Ziel der Mengenreduzierung oder Schadstoffentfrachtung nicht behandelt werden können, oder eine Behandlung und anschließende Verwertung wirtschaftlich unzumutbar ist. Hinweis: Die extrahierbaren lipophilen Stoffe dürfen 0,8 Masse-% gemäß der DepV nicht überschreiten.

** : Diese Werte gelten nur für Boden und Bauschutt, der nicht aus Gaswerkstandorten, Teer-ölimprägnieranlagen bzw. vergleichbaren Standorten stammt. In diesen Fällen gilt als Zuordnungswert die Hälfte der jeweiligen Spalte.